

1. Definitionen

1.1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

TOPwindows: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Dutch Global Sourcing B.V., handelnd unter dem Namen TOPwindows.

Verbraucher: jede natürliche Person, die nicht in Ausübung ihres Betriebs oder Berufs handelt. Wenn nicht anders angegeben, gelten alle Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für Verbraucher. Artikel 6, 10.2, 10.3, 10.4, 12.3, 12.4 und 17.5 finden keine Anwendung, wenn der Auftraggeber als Verbraucher handelt.

Auftraggeber: die Gegenpartei von TOPwindows.

Vertrag: der zwischen TOPwindows und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag.

Produkt(e): Bootsfenster und verwandte Produkte oder die Produkte, die in dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag beschrieben sind.

Arbeiten: das Messen, Zerlegen, Herstellen und/oder Montieren von Produkten.

2. Allgemeines

- 2.1. Die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen TOPwindows und einem Auftraggeber, auf das/den TOPwindows diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen sind.
- 2.2. Die vorliegenden Bedingungen finden ebenfalls Anwendung auf alle mit TOPwindows geschlossenen Verträge, in deren Ausführung Dritte eingebunden werden müssen.
- 2.3. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder erfolgreich angefochten werden, bleiben diese allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen vollumfänglich anwendbar. TOPwindows und der Auftraggeber werden in diesem Fall über die Vereinbarung neuer Bestimmungen beratschlagen, die die nichtigen oder erfolgreich angefochtenen Bestimmungen ersetzen und dem Zweck der ursprünglichen Bestimmungen so weit wie möglich Rechnung tragen.
- 2.4. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen gegen zwingendes (Verbraucherschutz-)Recht verstoßen, finden die betreffenden Bestimmungen zwischen den Parteien keine Anwendung.
- 2.5. TOPwindows hat das Recht, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und ergänzende sowie abweichende Bestimmungen für anwendbar zu erklären. Dies gilt auch für bereits mit dem Auftraggeber geschlossene Verträge, so dass auf diese Verträge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen stets die aktualisierten Bedingungen Anwendung finden. Änderungen treten an einem durch TOPwindows festzulegenden Datum in Kraft. TOPwindows wird zwischen dem Datum der Bekanntgabe und dem Datum des Inkrafttretens eine Frist von mindestens dreißig (30) Tagen einhalten. Sollte

TOPwindows kein Datum für das Inkrafttreten festgelegt haben, treten Änderungen dreißig (30) Tage nach dem Datum der Bekanntgabe in Kraft.

2.6. Bei Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die:

- (i) TOPwindows berechtigen, den ausbedungenen Preis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Vertrags zu erhöhen, oder
- (ii) TOPwindows berechtigen, Arbeiten auszuführen oder Produkte zu liefern, die wesentlich von der zugesagten Leistung abweichen,

ist der Auftraggeber, der die geänderten und/oder ergänzenden Bedingungen nicht akzeptiert, berechtigt, den betreffenden Vertrag zu beenden, sofern er TOPwindows innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach der Bekanntgabe schriftlich über seine Entscheidung informiert. Dieser Artikel findet keine Anwendung bei Änderungen an oder Ergänzungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aus Änderungen der geltenden Rechtslage resultieren.

3. Vertrag und Angebote

- 3.1. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn TOPwindows und der Auftraggeber das Angebot (digital) unterzeichnet haben oder TOPwindows das Angebot schriftlich bestätigt hat oder TOPwindows mit dessen Ausführung begonnen hat.
- 3.2. Wenn ein Vertrag mündlich oder telefonisch zustande kommt, wird TOPwindows den Vertrag schriftlich gegenüber dem Auftraggeber bestätigen. Es wird unterstellt, dass die Vertragsbestätigung die getroffenen Vereinbarungen richtig und vollständig wiedergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich widersprochen.
- 3.3. Ein durch TOPwindows unterbreitetes Angebot ist freibleibend. Etwaige Änderungen des Vertrags kommen durch Angebot und Annahme zustande.
- 3.4. Liefer- oder Übergabefristen sind Richtangaben, und der Auftraggeber erlangt bei deren Überschreitung weder ein Auflösungsrecht noch einen Schadenersatzanspruch, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.5. Weicht die Annahme (geringfügig) vom Angebot ab, ist TOPwindows nicht daran gebunden.
- 3.6. Im Falle einer zusammengesetzten Preisangabe ist TOPwindows nicht verpflichtet, einen Teil des Auftrags für einen entsprechenden Teil des angegebenen Preises auszuführen. Angebote gelten nicht automatisch auch für künftige Aufträge.

4. Spezifische Regelung zum Auftraggeber

- 4.1. Wenn TOPwindows oder durch TOPwindows eingebundene Dritte im Rahmen des Auftrags Arbeiten bei dem Auftraggeber vor Ort oder an einem anderen durch den Auftraggeber festgelegten Ort verrichten, stellt der Auftraggeber diesen Mitarbeitern kostenlos die ihrerseits gewünschte angemessene Infrastruktur zur Verfügung.
- 4.2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass TOPwindows Folgendes rechtzeitig zur Verfügung steht:
 - (i) alle dem Auftraggeber vorliegenden Informationen, soweit dies erforderlich ist, um die Arbeiten ausführen und/oder realisieren zu können;
 - (ii) Zugang zum Standort und/oder (Yacht-)Hafen, wo das Werk herzustellen ist;
 - (iii) die erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen, Entscheidungen oder Zustimmungen;

- (iv) alle Daten und/oder Güter und/oder vor der Lieferung zu verrichtenden Arbeiten, hinsichtlich derer TOPwindows angibt oder der Auftraggeber vernünftigerweise wissen muss, dass diese für die Vertragsausführung notwendig sind.
- 4.3. Außerdem muss der Auftraggeber die durch TOPwindows bereitgestellten Vorschriften ordnungsgemäß befolgt haben.
- 4.4. Wenn die Bestimmungen aus Artikel 4.1 bis einschließlich 4.3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, hat TOPwindows das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die mit der Verzögerung verbundenen Mehrkosten zu den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen. Wartezeiten werden zu einem Tarif von € 50,00 pro halbe Stunde und Person exklusive USt. in Rechnung gestellt. In jedem Fall wird die Frist für die Ausführung der Arbeiten um die Dauer der Verzögerung verlängert.
- 4.5. Der Auftraggeber hält TOPwindows frei von etwaigen Ansprüchen Dritter, denen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags ein Schaden entsteht, der dem Auftraggeber zurechenbar ist.

5. Spezifische Bestimmungen zu TOPwindows

- 5.1. TOPwindows wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen guter Handwerkskunst ausführen. TOPwindows wird sich dabei an den zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Stand der Technik halten.
- 5.2. TOPwindows ist berechtigt, in die Ausführung des Vertrags Dritte einzubinden. Die Anwendbarkeit von Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 BW wird ausgeschlossen.
- 5.3. TOPwindows ist nicht verpflichtet, Verträge mit durch den Auftraggeber benannten Hilfspersonen zu schließen, wenn TOPwindows die Vertragsbedingungen dieser Hilfspersonen nicht akzeptieren möchte.
- 5.4. TOPwindows haftet für keinerlei Schäden, die dadurch entstehen, dass TOPwindows von durch den Auftraggeber bereitgestellten unrichtigen und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist, es sei denn, TOPwindows musste diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkennen.
- 5.5. TOPwindows ist berechtigt, dem Auftraggeber Phasen oder Elemente zur Prüfung oder Abnahme vorzulegen.
- 5.6. Wenn der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann TOPwindows die Ausführung der Arbeiten aussetzen, die zu einer folgenden Phase gehören, bis der Kunde die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich akzeptiert hat.

6. Modell oder Skizze

- 6.1. Wenn dem Auftraggeber ein Modell, eine Skizze oder eine indikative Darstellung vom Produkt gezeigt oder zur Verfügung gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass diese/s lediglich der Vermittlung eines allgemeinen Eindrucks dient, ohne dass die Produkte diesem/dieser entsprechen müssen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

7. Lieferung von Gütern

7.1. Wenn die Güter nicht durch TOPwindows montiert werden, werden die Produkte an die durch den Auftraggeber angegebene Adresse geliefert. Als Lieferung gilt der Umstand, dass die Produkte am vereinbarten Ort angeboten werden. Unmittelbar nach der Lieferung gehen Kosten und Gefahr hinsichtlich der Güter auf den Auftraggeber über.

8. Preis und Preiserhöhung

- 8.1. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, versteht sich der vereinbarte Preis exklusive USt. und anderer staatlich erhobener Steuern und Abgaben. Wenn der Auftraggeber als Verbraucher handelt, wird ein Gesamtpreis inklusive USt. angegeben.
- 8.2. Der vereinbarte Preis basiert auf den zum Zeitpunkt der Angebotsunterbreitung geltenden Preisen, Löhnen, Steuern und Abgaben.
- 8.3. TOPwindows ist in den nachstehend beschriebenen Fällen berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, was auch dann gilt, wenn der Preis ursprünglich ohne Vorbehalt angegeben wurde:
- a. wenn die Preissteigerung aus einer Änderung des Vertrags resultiert;
 - b. wenn die Erhöhung des Preises aus einer rechtlich geregelten Befugnis oder Verpflichtung, aus gestiegenen Löhnen usw. oder aus anderen Umständen resultiert, die bei Abschluss des Vertrags vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren.
- 8.4. Wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist, gilt die Regelung aus Artikel 8.3 erst drei (3) Monate nach Abschluss des Vertrags.

9. Änderung des Vertrags

- 9.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, TOPwindows Änderungen aufzutragen. TOPwindows wird dabei nach Möglichkeit angeben, ob eine Änderung mit Mehr- oder Minderaufwand verbunden ist.
- 9.2. TOPwindows ist nicht verpflichtet, eine durch den Auftraggeber aufgetragene Änderung umzusetzen, wenn:
- a. die Änderung nicht schriftlich aufgetragen wurde oder
 - b. die Umsetzung der Änderung eine nach den Grundsätzen von Redlichkeit und Billigkeit inakzeptable Störung der Arbeiten zur Folge hätte oder
 - c. die Umsetzung der Änderung zur Folge hätte, dass TOPwindows verpflichtet wäre, Arbeiten auszuführen, die ihre technischen Kenntnisse und/oder Fähigkeiten übersteigen, oder
 - d. die Umsetzung der Änderung für TOPwindows nach den Grundsätzen von Redlichkeit und Billigkeit im Hinblick auf die gegenseitigen Interessen inakzeptabel wäre.
- 9.3. Lehnt TOPwindows die Umsetzung einer aufgetragenen Änderung ab, wird TOPwindows den Auftraggeber davon schnellstmöglich in Kenntnis setzen.
- 9.4. TOPwindows ist berechtigt, Dokumente oder Arbeiten zu ändern, soweit deren Ergebnis mit den Bestimmungen des Vertrags vereinbar ist.
- 9.5. Sollte sich während der Ausführung des Vertrags herausstellen, dass eine ordnungsgemäße Ausführung eine Änderung und/oder Erweiterung der zu

verrichtenden Arbeiten erfordert, passen die Parteien den Vertrag frühzeitig in gegenseitigem Einvernehmen entsprechend an.

9.6. Wenn die Parteien eine Änderung und/oder Erweiterung des Vertrags vereinbaren, kann sich dadurch der Abschluss der Ausführung verzögern.

TOPwindows wird den Auftraggeber schnellstmöglich davon in Kenntnis setzen. Es wird dann unterstellt, dass der Auftraggeber mit der Fristverlängerung einverstanden ist.

9.7. Wenn die Änderung am und/oder Ergänzung zum Vertrag finanzielle und/oder qualitative Auswirkungen hat, wird TOPwindows den Auftraggeber schnellstmöglich davon in Kenntnis setzen.

10. Bezahlung

10.1. Die Bezahlung hat stets in zwei (2) Raten zu erfolgen. Die erste Rate in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises ist bei Zustandekommen des Vertrags fällig. Der Restbetrag muss vor der Lieferung oder Montage bezahlt sein. Die Zahlungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

10.2. Wenn der Auftraggeber eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, gerät er von Rechts wegen in Verzug. Der Auftraggeber schuldet dann Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat.

10.3. Der Auftraggeber ist unter keinen Umständen berechtigt, eine ihm zustehende Forderung gegen den Betrag, den er TOPwindows schuldet, aufzurechnen. Einwendungen gegen die Höhe einer Rechnung setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

10.4. Ist der Auftraggeber mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig oder in Verzug, trägt der Auftraggeber alle angemessenen mit der außergerichtlichen Eintreibung verbundenen Kosten. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15 % der offenen Rechnungen, mindestens jedoch € 250,00.

10.5. Bei Liquidation, Insolvenz, Pfändung oder gerichtlichem Zahlungsaufschub auf Seiten des Auftraggebers sind die Forderungen von TOPwindows gegen den Auftraggeber sofort fällig.

10.6. TOPwindows hat das Recht zu bestimmen, dass die durch die Auftraggeber geleisteten Zahlungen zuerst auf die Kosten, anschließend auf die fälligen Zinsen und erst danach auf die Hauptsumme und die laufenden Zinsen erfolgen. TOPwindows kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn der Auftraggeber eine andere Reihenfolge vorgibt. TOPwindows kann die vollständige Zahlung der Hauptsumme verweigern, wenn nicht zugleich auch die fälligen und laufenden Zinsen sowie die Kosten mitbezahlt werden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Alle durch TOPwindows gelieferten Sachen verbleiben im Eigentum von TOPwindows, bis der Auftraggeber alle Verpflichtungen aus allen mit TOPwindows geschlossenen Verträgen erfüllt hat.

11.2. Der Auftraggeber ist nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.

11.3. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen beschlagnahmen oder Rechte daran bestellen oder geltend machen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, TOPwindows schnellstmöglich davon in Kenntnis zu setzen.

11.4. Für den Fall, dass TOPwindows ihre in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben will, erteilt der Auftraggeber TOPwindows oder durch TOPwindows zu benennenden Dritten hiermit bereits vorab die unbedingte und unwiderrufliche Erlaubnis, alle Orte zu betreten, an denen sich die Eigentümer von TOPwindows befinden, und diese Sachen an sich zu nehmen.

12. Aussetzung und Auflösung

12.1. TOPwindows ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne zur Rückzahlung bereits gezahlter Beträge oder zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet zu sein, wenn:

- a. der Auftraggeber die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
- b. der Auftraggeber die erste Rate nicht oder nicht vollständig bezahlt hat;
- c. TOPwindows nach Abschluss des Vertrags Umstände zur Kenntnis gelangen, die TOPwindows befürchten lassen, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- d. Umstände eintreten, die so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder dass TOPwindows eine unveränderte Fortsetzung des Vertrags vernünftigerweise nicht zumutbar ist.
- e. sich nach der bei dem Auftraggeber vor Ort durchgeführten Ausmessung herausstellt, dass das Produkt nicht geliefert werden kann oder technisch für den Zweck, für den der Auftraggeber das Produkt verwenden will, nicht geeignet ist, oder wenn sich herausstellt, dass das Material, in das das Produkt eingesetzt werden soll, eine schlechte Qualität aufweist; wobei die Beurteilung stets allein TOPwindows vorbehalten ist;
- f. dem Auftraggeber ein (vorläufiger) gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wird, ein Insolvenzantrag gegen den Auftraggeber gestellt wird oder dies droht oder ein Dritter eine Beschlagnahme zu Lasten des Auftraggebers veranlasst.

12.2. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen von TOPwindows gegen den Auftraggeber sofort fällig. TOPwindows ist dann nicht verpflichtet, durch den Auftraggeber bereits gezahlte Beträge zurückzuzahlen. Etwas anderes gilt dann, wenn der Vertrag auf Grundlage von Artikel 12.1e aufgelöst wird. Im Falle einer Auflösung auf Grundlage von Artikel 12.1e ist TOPwindows verpflichtet, alle durch den Auftraggeber bereits gezahlten Beträge abzüglich der zum jeweiligen Zeitpunkt bereits aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen.

12.3. Wenn TOPwindows die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt, ist TOPwindows in keiner Weise zum Ersatz von Schäden und Kosten verpflichtet, die in irgendeiner Weise dadurch entstehen.

12.4. Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflöst oder kündigt, hat TOPwindows Anspruch auf:

- a. Zahlung des im Vertrag festgelegten Preises, anteilig berechnet nach dem Grad der Fertigstellung zum Zeitpunkt der Auflösung oder Kündigung;
- b. Zahlung von 5 % des Restbetrags des im Vertrag festgelegten Preises, den der Auftraggeber bei Fertigstellung geschuldet hätte;
- c. Erstattung aller entstandenen und noch entstehenden Kosten, die sich aus Verpflichtungen ergeben, die TOPwindows zum Zeitpunkt der Auflösung oder

Kündigung im Hinblick auf die Ausführung des Vertrags bereits eingegangen war.

13.5. Die Regelungen aus diesem Artikel lassen alle Rechte und Ansprüche, die TOPwindows nach geltendem Recht hat, unberührt.

13. Garantie

13.1. TOPwindows garantiert für die Dauer von fünf (5) Kalenderjahren nach Lieferung der Produkte oder nach Abnahme der Arbeiten, dass die Produkte dem Vertrag entsprechen und sich für den üblichen oder einen gegebenenfalls vereinbarten anderen Zweck eignen („**de Garantie**“). Unter einem üblichen Zweck wird verstanden: die Verwendung der Produkte als Bootsfenster oder vergleichbar oder eine im Vertrag beschriebene andere Verwendung.

13.2. TOPwindows trägt im Falle eines Mangels, der unter die Garantie fällt, die Reparatur-, Austausch-, Montage- und Demontagekosten einschließlich Fracht- und Anfahrtkosten. Wenn der Auftraggeber in ein Land außerhalb Europas gezogen ist oder sich das Objekt, zu dem das Produkt gehört, außerhalb Europas befindet, werden Fracht- und Anfahrtkosten auf Grundlage der ursprünglichen Lieferadresse übernommen.

13.3. Wenn der Mangel behoben werden kann, muss TOPwindows das Produkt nicht austauschen. Wenn es nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, die vereinbarten Arbeiten noch auszuführen oder die vereinbarten Produkte noch zu liefern, haftet TOPwindows nur innerhalb der Grenzen von Artikel 14.

13.4. Sobald der Mangel entdeckt wird oder vernünftigerweise hätte entdeckt werden können, ist der Auftraggeber verpflichtet, schadensbegrenzende Maßnahmen zu ergreifen.

13.5. Die Garantie gilt nicht, wenn:

- (i) der Auftraggeber Materialien, Teile oder Zubehör selbst bereitgestellt oder zur Verwendung durch TOPwindows vorgeschrieben hat;
- (ii) der Mangel des Produkts das Ergebnis einer normalen Abnutzung ist, die bei einer Verwendung für den üblichen Zweck vernünftigerweise zu erwarten ist;
- (iii) der Auftraggeber das Produkt für einen anderen als den üblichen oder vereinbarten Zweck verwendet;
- (iv) der Mangel auf alte Lacksysteme oder das Abblättern von Lackschichten oder einen veralteten Gelcoat (bei einem GFK-Boot) zurückzuführen ist.

13.6. Der Auftraggeber zeigt TOPwindows den Mangel innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung, in jedem Fall aber innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem betreffenden Rechnungsdatum, schriftlich unter Angabe von Gründen an. Wenn der Auftraggeber als Verbraucher handelt, muss die Mängelanzeige innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung erfolgen, wobei eine Frist von zwei (2) Monaten nach Entdeckung angemessen ist.

13.7. Die Mängelanzeige muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, so dass TOPwindows in der Lage ist, adäquat zu reagieren. Der Auftraggeber muss TOPwindows die Gelegenheit bieten, eine Rüge zu prüfen (prüfen zu lassen).

13.8. Wenn feststeht, dass die Mängelanzeige unbegründet ist, trägt der Auftraggeber die dadurch entstandenen Kosten einschließlich der Prüfungskosten von TOPwindows.

- 13.9. Wenn der Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig anzeigt, kann er keinen Garantieanspruch mehr geltend machen. In diesem Fall verfällt der Anspruch auf Reparatur, Austausch und Schadenersatz.
- 13.10. Artikel 17 (Höhere Gewalt) findet auf die Garantie ebenfalls Anwendung.

14. Haftung

- 14.1. Die Gesamthaftung von TOPwindows gegenüber dem Auftraggeber aufgrund eines zurechenbaren Versäumnisses bei der Erfüllung des Vertrags oder aus einem anderen Grund, darin ausdrücklich inbegriffen jegliches Versäumnis bei der Erfüllung einer mit dem Auftraggeber vereinbarten Garantieverpflichtung, ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens bis maximal zur Höhe des für diesen Vertrag vereinbarten Preises (exklusive USt.) beschränkt.
- 14.2. Die Gesamthaftung von TOPwindows für Personenschäden oder Sachschäden ist auf maximal € 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) für jedes Jahr, in dem ein Schaden verursacht wurde, beschränkt.
- 14.3. Die Haftung von TOPwindows für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Schäden durch Betriebsstillstand, Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter, etwa von Abnehmern/Kunden des Auftraggebers, Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung von Sachen, die der Auftraggeber TOPwindows vorgegeben hat, im Zusammenhang mit Materialien Dritter oder im Zusammenhang mit der Einbindung von Zulieferern, die der Auftraggeber TOPwindows vorgegeben hat, ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Haftung von TOPwindows für Schäden im Zusammenhang mit einer Verfälschung, einer Zerstörung oder einem Verlust von Daten oder Dokumenten ausgeschlossen.
- 14.4. Die in Artikel 14.1 bis einschließlich Artikel 14.3 genannten Ausschlüsse und Beschränkungen erlöschen, wenn und soweit der Schaden das Ergebnis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens TOPwindows oder weisungsbefugter Mitarbeiter von TOPwindows ist.
- 14.5. Sofern die Erfüllung durch TOPwindows nicht dauerhaft unmöglich ist, haftet TOPwindows für ein zurechenbares Versäumnis bei der Erfüllung des Vertrags nur dann, wenn der Auftraggeber TOPwindows unverzüglich schriftlich in Verzug und dabei eine angemessene Frist zur Heilung des Versäumnisses gesetzt hat und TOPwindows auch nach Ablauf dieser angemessenen Frist weiterhin mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen säumig bleibt. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und präzise Beschreibung des Mangels enthalten, damit TOPwindows tatsächlich die Möglichkeit hat, angemessen zu reagieren und/oder zu handeln.
- 14.6. Die Entstehung eines jeden Schadenersatzanspruchs setzt voraus, dass der Auftraggeber TOPwindows den Schaden schnellstmöglich nach dessen Entstehung schriftlich anzeigt. Jeder Schadenersatzanspruch gegen TOPwindows verjährt durch den bloßen Ablauf von einem (1) Jahr nach Entstehung des Anspruchs, es sei denn, der Auftraggeber hat vor Ablauf dieser Frist bei dem zuständigen Gericht eine entsprechende Schadenersatzklage anhängig gemacht.
- 14.7. Alle Regelungen aus diesem Artikel der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenso wie alle anderen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zu Gunsten aller natürlichen und juristischen Personen, die TOPwindows in die Vertragsausführung einbindet.

15. Prüfung und Abnahme

- 15.1. Wenn der Vertrag die Ausführung von Arbeiten zum Gegenstand hat, findet die Prüfung des Werks unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten oder zu einem zwischen den Parteien vereinbarten späteren Zeitpunkt statt.
- 15.2. Nach Prüfung des Werks teilt der Auftraggeber umgehend mit, ob er das Werk abnimmt, und weist auf etwaige noch vorhandene Mängel hin.
- 15.3. Geringfügige Mängel, die innerhalb von dreißig (30) Tagen beseitigt werden können, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sofern sie einer möglichen Ingebrauchnahme nicht entgegenstehen.
- 15.4. Der Tag, an dem die Arbeiten abgeschlossen werden, gilt als Tag der Fertigstellung des Werks.

16. Schadloshaltung; Verjährungsfrist

- 16.1. Stellt der Auftraggeber TOPwindows Datenträger, elektronische Dateien oder Software usw. zur Verfügung, garantiert er, dass die Datenträger, elektronischen Dateien oder Software frei von Viren, Mängeln und dergleichen sind.
- 16.2. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für alle Rechte, Ansprüche und Einwendungen gegen TOPwindows und die durch TOPwindows in die Ausführung eines Vertrags eingebundenen Dritten ein (1) Jahr. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Verjährungsfrist aus Artikel 14.6.

17. Höhere Gewalt

- 17.1. Die Parteien sind nicht gehalten, eine Verpflichtung zu erfüllen, wenn sie daran aufgrund eines Umstands gehindert sind, der ihnen nicht zuzurechnen ist und der auch nicht nach geltendem Recht, aufgrund eines Rechtsgeschäfts oder nach den herrschenden Verkehrsauffassungen zu ihren Lasten geht.
- 17.2. Unter höherer Gewalt werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem, was darunter im geltenden Recht und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle externen - vorhergesehenen oder unvorhergesehenen - Umstände verstanden, auf die TOPwindows keinen Einfluss ausüben kann und durch die TOPwindows nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, darin inbegriffen Pandemien und Epidemien. Dazu gehören auch Streiks und Tage, an denen nicht gearbeitet werden kann, im Unternehmen von TOPwindows sowie die unterbliebene oder verspätete Lieferung durch Zulieferer.
- 17.3. TOPwindows hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem TOPwindows ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 17.4. Solange der Zustand höherer Gewalt andauert, dürfen die Parteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen.
- 17.5. Nur dann, wenn der Zustand höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage andauert, ist jede Partei zur Auflösung des Vertrags berechtigt, ohne gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig zu sein.
- 17.6. Soweit TOPwindows ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder diese wird erfüllen können, finden Artikel 12.4a und 12.4c entsprechende Anwendung.

18. Geistiges Eigentum und Urheberrechte

- 18.1. Alle etwaigen durch TOPwindows zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, (elektronische) Dateien usw. sind ausschließlich zur Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt und dürfen ohne vorherige Zustimmung von TOPwindows nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten bekannt gegeben werden, es sei denn, aus der Art der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich etwas anderes.
- 18.2. Der Auftraggeber garantiert, dass die Arbeiten und Produkte keine Urheber- oder Musterrechte Dritter verletzen, und hält TOPwindows in Bezug auf Ansprüche Dritter schadlos.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Auf jeden zwischen TOPwindows und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung. Der Vertrag wird in Utrecht ausgeführt.
- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Noord-Niederland. TOPwindows hat jedoch das Recht, Streitigkeiten bei dem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.